

Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern auf dem Friedhof der Gemeinde Schötz

Gestützt auf Art. 24 des Reglementes für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Schötz vom 11. Dezember 2006 werden folgende Richtlinien erlassen:

Art. 1

Erstellungspflicht

Für alle Gräber sind durch die Angehörigen oder Erben Grabdenkmäler zu erstellen. Ausgenommen ist das Urnengemeinschaftsgrab.

Art. 2

Genehmigungspflicht

Die Gestaltung der Grabmäler und Inschriften bei Reihen-, Kinder- und Urnengräber unterliegt der Genehmigung des Friedhofverwalters. Dabei ist für Grabmäler vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Dieses Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über das zur Verwendung gelangende Material, dessen Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Ferner ist der Gemeinderat ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 3

Gestaltung

Die Grabmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoffen entsprechend gestaltet sein.

Beim Urnengarten ist ein würfelförmiger Stein vorgegeben. Es ist ausschliesslich der von der Gemeinde bereitgestellte Stein zu verwenden. In der Ausgestaltung des Steins sind die Angehörigen frei.

Art. 4

Materialien

Für die Grabmäler der Reihen-, Kinder- und Urnengräber sind neben Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer im Prinzip alle Stein-Materialien, wie Sandsteine, Muschelkalksteine, Marmore, Kalksteine, Granite, Sepentine und Gneise zulässig. Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden.

Grösster Wert ist auch auf eine gute Schrift zu legen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

Art. 5

Unstatthafte Grabmäler und Werkstoffe

Im Hinblick auf eine ruhig wirkende und ästhetische Gestaltung des Friedhofbildes sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- alle polierten und poliert wirkenden Steine;
- schwarze und weisse Steine, wie schwarz-schwedisch Granit, Nordisch-Granit, Labrador, weisser Carrara-Marmor, Lasa-Marmor, Rosamarmor, Crystallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, Colombo dunkel und Colombo uni);
- Zement- und Kunststeine, Felsformen und Findlinge;
- Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe (z. B. Holzkreuze, Baumstämme und Ähnliches aus Stein, Guss oder Blech);
- Geschmacklose, naturalistische Bildreliefs, unechte Symbole, Radierungen, ungeeignete Keramikfiguren, Fotografien;
- Schrifftafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien;
- aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen:
- Schriften und Schmuckformen, die mit Sandstrahlgebläse hergestellt werden;
- auffällig bemalte und versilberte bzw. vergoldete Inschriften;
- gefräste Seitenkanten;
- ungünstig wirkende Materialien, wie Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Porzellan, Blech.

Der Friedhofverwalter ist berechtigt, Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen oder ohne Bewilligung erstellt wurden, zurückzuweisen bzw. gegebenenfalls zu Lasten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

Art. 6 Ausmasse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	max. Höhe cm	max. Breite cm	max. Dicke cm
<u>Grösse der Grabmäler für Erwachsene:</u>			
- für gerade Steine	120	60	14
- für abgedachte oder oben runde Steine	125	60	14
- für Stelen und Figuren	125	45	18
- für Kreuzformen	125	65	14
<u>Grösse der Grabmäler für Kinder- und Urnengräber:</u>			
- für gerade Steine	80	40	12
- für abgedachte oder oben runde Steine	85	40	12
- für Stelen und Figuren	85	30	16
- für Kreuzformen	85	45	12

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sein und muss aus dem gleichen Material wie das Grabmal gefertigt sein.

Grösse der Schriftkörper für Urnengräber und Urnengarten

- die Gedenkplatten und Steine werden in Form und Grösse von der Gemeinde vorgegeben
- die Inschriften und Gestaltungen der Oberflächen der Gedenksteine mit Reliefs sind frei.

Weihwasserbehälter

Das Stellen von Weihwasserbehälter bei Reihen-, Kinder- und Urnengräber ist freiwillig. Die Weihwasserbehälter dürfen jedoch eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überschreiten. Beim Gemeinschaftsgrab und beim Urnengarten stehen Weihwasserbehälter zur Verfügung.

Einfriedung der Grabmäler

Für die Einfriedung der Grabmäler werden einheitliche Grababgrenzungssteine zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Stellen der Grabmäler

Alle Denkmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Diese dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung versetzt werden. Die Denkmäler sind in gerader Richtung nach den gegebenen Fixpunkten zu erstellen. Die jeweiligen Denkmalflichten sind aus dem Plan ersichtlich. Das Fundament ist vom Gramalsteller auf seine Kosten zu erstellen.

Für den Urnengarten stehen einheitliche Steine in Würfelform zur Verfügung. Die Angehörigen sind für das Setzen des Steines selber verantwortlich. In Ausnahmefällen kann das Setzen des Steines durch die Friedhofverwaltung vorgenommen werden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen des Verstorbenen.

Wird, trotz mehrmaliger Aufforderung, kein Grabdenkmal errichtet, so ist der Gemeinderat berechtigt, dies auf Kosten der Angehörigen zu veranlassen. Bei besonderen Umständen werden die Kosten ausnahmsweise durch die Gemeinde getragen.

Art. 8 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 5 und 6 zu bewilligen.

In der Beurteilung sind besondere künstlerische und ästhetische Gründe zu berücksichtigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Art. 9 Einfassungen

Die Granitplatten zwischen den Gräbern werden auf Kosten der Gemeinde verlegt.

Art. 10 Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

Das Bepflanzen der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Die Grabbepflanzung kann selbst besorgt oder einem Gärtner übertragen werden. Die Pflanzen dürfen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

Art. 11 Ersteller der Grabmäler

Der Ersteller darf seinen Namen an der seitlichen Fläche des Grabmales in unauffälliger Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 27. November 1991.

Schötz, 21. März 2007

k:\firma\korr-gk\richtlinien grabmaelern & friedhof.doc



GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsidentin

sig. Ruth Iseli-Buob

Gemeindeschreiber

sig. Urs Amrein